

Vorlage Nr. 1229 / 21

Ergebnisverbesserung (Motion 145)

alle

1. Juni 2021

Nr. Vorlage 1229/21

Betrifft:	Leistungsbereich	alle
Zuständigkeiten:	Ressort	Präsidiales
	Mitglied des Gemeinderats	Melchior Buchs
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter/Stefan Haller
	Leistungs-	alle
	/Querschnittsverantwortung	

1) Ziel der Vorlage

Mit den in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen und Anträgen wird die Motion 145, welche der Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 3. Mai 2021 erheblich erklärt hat, teilweise erfüllt:

Nicht aufgeführt werden jene Massnahmen, welche im Zusammenhang mit einem Leistungsauftrag stehen:

Diese werden dem Einwohnerrat in einer separaten Vorlage nach den Sommerferien zum Beschluss vorgelegt, zumal mit den betroffenen Organisationen noch Gespräche geführt werden.

Nicht aufgeführt werden ferner jene Massnahmen, die dem Einwohnerrat demnächst in einer separaten Vorlage unterbreitet werden bzw. bereits unterbreitet wurden.

Es handelt sich um folgende Massnahmen:

11: Bestattungskosten, 14: Feuerwehropflichtersatz, 46: Robi-Spielplatz, 86: Parkraumbewirtschaftung.

Schliesslich wurde Massnahme 43 (Kosten für den Betrieb Jugendhaus) sistiert; der Gemeinderat wird dem Einwohnerrat demnächst berichten.

2) Die einzelnen Massnahmen:

Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen, wenn immer möglich, per 1. Januar 2022 umgesetzt werden. Jene Massnahmen, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden können (oder sollen), enthalten einen entsprechenden Vermerk.

Die Massnahmen werden gemäss der Nummerierung auf der konsolidierten Liste gemäss ERB vom 3. Mai 2021 aufgeführt:

1: Anzahl Einwohnerratsmitglieder

Ausgangslage und Ziel

Derzeit besteht der Einwohnerrat aus 40 Mitgliedern. Nachdem der Gemeinderat eine Reduktion auf 30 vorgeschlagen hat, hat sich der Einwohnerrat dem Gegenvorschlag der Plako (Reduktion auf 36) angeschlossen.

Erläuterungen

Die Anzahl der ER-Mitglieder wird in der Gemeindeordnung festgelegt und deren Änderungen unterstehen dem obligatorischen Referendum. Gemäss § 45 des Gemeindegesetzes können «Änderungen der Gemeindeordnung, die die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren betreffen, ... nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden und sind spätestens 6 Monate vor deren Beginn zu beschliessen.»

Konsequenzen

Mit einer Reduktion können vor allem Sitzungsgelder eingespart werden.

Termin

Eine allfällige Reduktion kann erst per Sommer 2024 (Beginn der neuen Amtsperiode) umgesetzt werden. Vorher muss dem Einwohnerrat eine Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung für die obligatorische Volksabstimmung unterbreitet werden. Damit dies ohne grösseren Zeitdruck erfolgen kann, soll diese Vorlage dem Einwohnerrat Mitte 2022 vorliegen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Einwohnerrat beauftragt den Gemeinderat, ihm bis Mitte 2022 eine Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung (Reduktion der Mitglieder des Einwohnerrats auf 36 Personen) zu unterbreiten.

2. Anzahl Sitzungen

Ausgangslage und Ziel

Die beratenden Kommissionen sollen ihre Sitzungen möglichst effizient gestalten, sodass Geschäfte vorangetrieben und dadurch auch Sitzungsgelder eingespart werden können.

Bislang bestehen keine konkreten Vorgaben für die Anzahl der notwendigen Sitzungen von Kommissionen. Allerdings ist in § 5^{bis} Abs. 3 des Organisations- und Verwaltungsreglements gemäss ERB vom 14. Dezember 2020 Folgendes festgelegt:

³Die einsetzende Behörde gibt den Rahmen für die Erledigung der übertragenen Aufgabe vor. Sie kann bei jeder Auftragserteilung definieren, innert welcher Frist ein Resultat vorliegen soll.

Das Organisations- und Verwaltungsreglement gilt für sämtliche Behörden der Gemeinde Reinach.

Erläuterungen

Jede Behörde kann aufgrund der rechtlichen Grundlage im Organisations- und Verwaltungsreglement mit eigenen Vorgaben definieren, wie dieses Ziel erreicht werden soll.

Konsequenzen

Der Auftrag muss von der einsetzenden Behörde sehr klar formuliert werden (auch bezüglich den zeitlichen Ressourcen). Kann der zeitliche Rahmen nicht eingehalten werden, muss die jeweilige Kommission bei der einsetzenden Behörde vorstellig werden.

Für die Umsetzung dieser Massnahme werden keine weiteren Beschlüsse benötigt.

3. Höhe Sitzungsgelder

Ausgangslage und Ziel

Die Höhe der Sitzungsgelder für Behörden- bzw. Kommissionsmitglieder und Mitarbeitende wird vom Einwohnerrat im Anhang zum Personalreglement festgelegt (siehe dazu § 81 Personalreglement). Diese Sitzungsgelder sollen um 10% gekürzt werden.

Erläuterungen

Sämtliche Sitzungsgelder im Anhang zum Personalreglement werden um 10% gekürzt (die Pauschalentschädigungen sind davon nicht betroffen).

Dies ergibt folgende Anpassungen:

1. Sitzungsgelder

Die Sitzungs- und Taggelder werden wie folgt festgesetzt:

CHF~~80~~-72 für eine ordentliche Sitzung
CHF~~40~~ 36 wenn die Sitzung weniger als eine Stunde dauert

CHF~~267~~-240 für einen ganzen Tag (mindestens 6 Stunden)

CHF~~133~~ 120 für einen halben Tag (mindestens 3 Stunden)

2. Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros haben Anspruch auf eine Entschädigung von CHF ~~40~~ 36 pro Stunde.

3. Behörden

3.1 Einwohnerrat

Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten folgende Entschädigungen:

a) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Einwohnerrates, des Büros, der Fraktionen, der Kommissionen und Subkommissionen von CHF ~~80~~ 72 pro Sitzung

.....

f) Findet eine Sitzung in der Zeit zwischen 08.00 und 18.00 Uhr statt und dauert mehr als drei Stunden, so beträgt die Entschädigung

CHF ~~133~~ 120 für 3 - 6 Stunden

CHF ~~267~~ 240 für mehr als 6 Stunden

3.4 Schulrat

Gewählte Mitglieder Sitzungsgeld CHF ~~80~~ 72 zuzüglich CHF 70* pro Plenarsitzung für weitere Verrichtungen

.....

Vertretung Lehrpersonen Sitzungsgeld CHF ~~80~~ 72 zuzüglich CHF 35* pro Plenarsitzung für weitere Verrichtungen

Konsequenzen

Im Jahre 2020 wurden insgesamt Sitzungsgelder in Höhe von CHF 227'359 ausbezahlt. Eine Reduktion um 10% würde demnach zukünftig eine Einsparung von rund CHF 20'000 bedeuten.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

- ://:
1. Die Sitzungsgelder gemäss Anhang zum Personalreglement werden um 10% gekürzt.
 2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die entsprechende Revision des Personalreglements mit Wirkung per 1. Januar 2022 vorzunehmen.

9. Anzahl Gemeinderatsmitglieder

Ausgangslage und Ziel

Derzeit besteht der Gemeinderat aus 7 Mitgliedern; eine Reduktion auf 5 Mitglieder soll geprüft werden.

Erläuterungen

Die Anzahl der GR-Mitglieder wird in der Gemeindeordnung festgelegt und deren Änderungen unterstehen dem obligatorischen Referendum. Gemäss § 45 des Gemeindegesetzes können «Änderungen der Gemeindeordnung, die die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren betreffen, ... nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden und sind spätestens 6 Monate vor deren Beginn zu beschliessen.»

Konsequenzen

Mit einer Reduktion der GR-Mitglieder können Sitzungsgelder eingespart werden. Andererseits muss auch berücksichtigt werden, dass die Geschäfte neu verteilt werden müssen, und das einzelne GR-Mitglied stärker belastet wird.

Termin

Eine allfällige Reduktion kann erst per Sommer 2024 (Beginn der neuen Amtsperiode) umgesetzt werden. Vorher muss dem Einwohnerrat eine Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung für die obligatorische Volksabstimmung unterbreitet werden. Damit dies ohne grösseren Zeitdruck erfolgen kann, soll diese Vorlage dem Einwohnerrat Mitte 2022 vorliegen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Einwohnerrat beauftragt den Gemeinderat, ihm bis Mitte 2022 eine Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung (Reduktion der Mitglieder des Gemeinderats auf 5 Personen) zu unterbreiten.

10. Hundehaltung: Hundegebühr (LB 11)

Ausgangslage und Ziel

Gemäss Budget 2021 wird der Bereich Hundehaltung nicht mehr kostendeckend sein (Unterdeckung von rund CHF 18'000), zudem kommt es weiterhin zu einer erheblichen Zunahme von Hundeanmeldungen. Mittels Erhöhung der Hundegebühr um CHF 20 (neu also CHF 150) wird die ER-Vorgabe zur Kostendeckung gemäss SSP 1 wieder erreicht.

Erläuterungen

Diese Anpassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats: Zur Erreichung des angestrebten Ziels ist eine Anpassung des Anhangs der Polizeiverordnung nötig.

Konsequenzen

Durch die Erhöhung der Hundegebühr dürften die Kosten im Bereich Hundehaltung für längere Zeit wieder ausgeglichen sein. Dies entspricht der Vorgabe gemäss SSP 1.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Einwohnerrat befürwortet den Beschluss des Gemeinderates, die Hundegebühr auf CHF 150 zu erhöhen.

19: Sport: Unterstützungsbeiträge

Ausgangslage und Ziel

Die Gemeinde Reinach unterstützt lokale Sportvereine, welche über keinen Leistungsvertrag verfügen und einen entsprechenden berechtigten Antrag stellen, mit gesamthaft CHF 25'000 bis 30'000. Die meisten Vereine erhalten zwischen CHF 1'000 und CHF 3'000 pro Jahr. Einzig der TV Reinach mit CHF 12'000 und der TC Reinacherheide mit CHF 8'568 (Baurechtszins) erhalten höhere Beträge.

Erläuterungen

Die Kürzung der Beträge kann im Rahmen der Bearbeitung der Anträge vollzogen werden.

Konsequenzen

Seitens der Gemeinde können jährlich Kosten von CHF 5'000 – CHF 6'000 eingespart werden. Die örtlichen Vereine erhalten weniger Unterstützung durch die Gemeinde und müssen entsprechend reagieren und evtl. ihre Mitgliederbeiträge erhöhen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Die Unterstützungsbeiträge werden um 20% gekürzt.

20. Sport: Sport/Bewegungseinrichtungen (LB 21)

Ausgangslage und Ziel

Im Rahmen des GESAK wurde die «punktuelle Sportverbesserung» als Werkzeug zur örtlichen kurzfristigen Aufwertung oder Ergänzung bestehender Sportinfrastrukturen eingeführt, mit einem jährlichen Budget von CHF 15'000.

In den vergangenen Jahren wurden die Sportanlagen (Fiechten, Gartenbad, Spielplätze, etc.) stark aufgewertet und die Dringlichkeit der Massnahmen ist tendenziell rückläufig.

Erläuterungen

Die Streichung des Betrages kann im Budgetprozess vollzogen werden.

Konsequenzen

Seitens der Gemeinde können jährlich Kosten von CHF 15'000 eingespart werden. Es sollten keine negativen Konsequenzen daraus resultieren, lediglich die Umsetzungsdauer allfällig nötiger Arbeiten verlängert sich.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Betrag von CHF 15'000 zur «punktuellen Sportverbesserung» wird zukünftig, bis auf Weiteres nicht mehr im Budget aufgenommen.

23. Freizeit: Mobile / Spontane Kinderangebote (LB 22)

Ausgangslage und Ziel

Der Budgetbetrag für mobile/spontane Kinderangebote in Höhe von CHF 3'000 wird gestrichen.

Erläuterungen

Der Betrag wird nicht ins Budget 2022 aufgenommen.

Konsequenzen

Spontane Kinderangebote können aus dem Kulturfonds oder der Erbschaft Kuhn Egger finanziert werden: Letztere wurde der Gemeinde zur Verfolgung von wohltätigen und sozialen Zwecken zugesprochen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Betrag für mobile/spontane Kinderangebote in Höhe von CHF 3'000 wird nicht mehr ins Budget 2022 aufgenommen.

24. Kultur: Gipfeltreffen (LB 22)

Ausgangslage und Ziel

Die Auszahlung des Beitrags für die Veranstaltungsreihe «Gipfel-Treffen» in Höhe von CHF 3'500 soll neu zu Lasten des Kontos «Regionale Kulturbeiträge» erfolgen (anstelle Konto Unterstützungsbeiträge Reinacher Vereine).

Erläuterungen

Der Betrag wird auf dem Konto «Regionale Kulturbeiträge» budgetiert.

Konsequenzen

Zumal die Ausgaben für dieses Konto limitiert sind, reduziert sich der Gesamtbeitrag der Regionalen Kulturbeiträge für städtische bzw. regionale Vereine.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Beitrag «Gipfel-Treffen» wird neu auf dem Konto Regionale Kulturbeiträge budgetiert.

26. Freizeit: Lagerbeiträge (LB 22)

Ausgangslage und Ziel

Die Gemeinde leistet Lagerbeiträge in Höhe von CHF 7.50 pro Nacht/Reinacher Kind. Die Lagerbeiträge sollen um 20% auf CHF 6.00 pro Nacht/Reinacher Kind reduziert werden.

Erläuterungen

Diese Anpassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats: Der Betrag in § 6 der Verordnung betreffend die Förderung der Vereine und anderer gemeinnütziger Organisationen vom 29. Oktober 2001 wird per 1. Januar 2022 angepasst werden.

Konsequenzen

Der Beitrag der Erziehungsberechtigten für eine Lagerteilnahme erhöht sich entsprechend.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Einwohnerrat befürwortet den Beschluss des Gemeinderates, die Lagerbeiträge zu senken.

28. Kultur: Unterstützungsbeiträge (LB 22)

Ausgangslage und Ziel

Die Unterstützungsbeiträge werden um 20% gekürzt. Da die Gesamtsumme jeweils abhängig ist von der Anzahl eingereicher Budgetanträge der Vereine, wird aufgrund der Praktikabilität eine Gesamtsumme von maximal CHF 30'000 festgelegt (Basis JEP 2020 Gesamtsumme CHF 37'500). Somit kann bei der Beitragsvergabe weiterhin auf individuelle Bedürfnisse der Vereine Rücksicht genommen werden (z.B. Teilnahme an Eidgenössischen Veranstaltungen oder Jubiläumsfeiern, die höhere Beiträge rechtfertigen).

Erläuterungen

Bei der Beitragsvergabe darf die maximal festgelegte Summe von CHF 30'000 nicht überschritten werden.

Konsequenzen

Vereine müssen sich neue Ertragsquellen suchen, Vereinsbeiträge erhöhen oder ggfs. Leistungen abbauen; dies kann zu einer Reduktion der kulturellen Vielfalt gemäss SSP führen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Die Unterstützungsbeiträge werden um 20% auf eine jährliche Gesamtsumme von CHF 30'000 gekürzt.

44. Freizeit: Jugendhaus (LB 22)

Ausgangslage und Ziel

Das Jugendhaus soll ausserhalb der Öffnungszeiten vermehrt an Dritte vermietet werden (z.B. für Events), um Mieterträge zu generieren.

Erläuterungen

Es wird ein «internes Vermietungskonzept» erstellt, welches eine Dauervermietung (z.B. am Vormittag) vorsieht, ergänzt mit Einzelvermietungen. Schulklassen und Jugendinstitutionen sowie die autonome bzw. teilautonome Nutzung des Jugendhauses durch Jugendliche soll weiterhin möglich sein. Die Hausordnung wird in die Verordnung über die Nutzung gemeindeeigener Gebäude und Anlagen integriert. Merkblätter für externe Mieter werden erstellt als Beilage zum Betriebskonzept.

Diese Massnahme liegt in der Kompetenz des Gemeinderats (siehe dazu § 70a Abs. 1 Bchst. b Gemeindegesetz): Die Verordnung über die Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen wird per 1. Januar 2022 angepasst.

Konsequenzen

Mit der Vermietung des Jugendhauses ausserhalb der Öffnungszeiten werden nicht nur zusätzliche Erträge generiert, sondern auch das Gebäude besser ausgelastet.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Einwohnerrat befürwortet den Beschluss des Gemeinderates, das Jugendhaus ausserhalb der Öffnungszeiten vermehrt an Dritte zu vermieten.

45: Freizeit: Drehscheibe Mischeli (LB 22)

Ausgangslage und Ziel

Für die Betreuung und Koordination der Drehscheibe Mischeli sollen keine personellen Ressourcen des Jugendhauses mehr zur Verfügung gestellt werden (Reduktion der Stellenprozente um 5%).

Erläuterungen

Die Massnahme wurde bereits per 2021 vollzogen.

Für die Umsetzung dieser Massnahme werden keine weiteren Beschlüsse benötigt.

54: Bildung: Frühe Sprachförderung (LB 31)

Ausgangslage und Ziel

Wie im Jahresbericht 2020 mitgeteilt, war es den meisten Spielgruppen aus den verschiedensten Gründen nicht möglich, das Projekt Frühe Sprachförderung gemäss Vorlage 1168/2018 zu unterstützen. Aus diesem Grund konnten die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten nicht abgeschlossen werden. Die Planung des weiteren Vorgehens im Rahmen einer alternativen

Umsetzung wurde im Frühjahr 2021 angesetzt, wobei dann beschlossen worden ist, das Projekt Frühe Sprachförderung in ein neues ganzheitliches Projekt "Frühe Förderung" zu überführen. In diesem Rahmen soll das Projekt Frühe Sprachförderung um CHF 80'000 günstiger als vom Einwohnerrat am 24.06.2019 beschlossen umgesetzt werden. Die damalige Vorlage sah wiederkehrende Gesamtkosten von CHF 245'000 vor. Eine kostengünstigere Version würde demnach noch CHF 165'000 kosten.

Erläuterungen

Am 27.09.2021 wird dem Einwohnerrat die Vorlage "Projekt Frühe Förderung" vorgelegt werden. Diese wird die Umsetzung konkret aufzeigen.

Konsequenzen

Das Projekt Frühe Sprachförderung wird in gewandelter Form kostengünstiger realisiert, hält sich dabei aber an die Vorgaben gemäss SSP 3.

Termin

Die konkrete Umsetzung des Projekts Frühe Förderung steht aktuell noch nicht fest, weshalb noch unklar ist, ob diese per 01.01.2022 erfolgen kann. Jedoch kann die Kostenreduktion von CHF 80'000 bzgl. Früher Sprachförderung per diesen Termin berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Die wiederkehrenden Kosten für das Projekt Frühe Sprachförderung gemäss ER-Vorlage 1168/2018 bzw. ERB vom 24. September 2019 werden um CHF 80'000 reduziert.

59: FeB: Betreuungsgutscheine (LB 33)

Ausgangslage und Ziel

Die BSG wünscht, dass die Tarifstruktur leicht angepasst wird, sodass die SEB-Beiträge leicht steigen und die Betreuungsgutscheine leicht sinken.

Erläuterungen

Die genauen SEB-Tarife bzw. die Höhe der Betreuungsgutscheine werden vom Gemeinderat in der FeB-Verordnung festgelegt. Der GR wird diese Massnahme prüfen.

Konsequenzen

Wenn die abgebenden Eltern insgesamt etwas mehr belastet werden, trägt die Gemeinde entsprechend weniger Kosten. Allerdings steht eine Reduktion der Betreuungsgutscheine bzw. Hebung der SEB-Tarife mit der Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Widerspruch; und zudem tragen familienfreundliche Tarifstrukturen viel zur Standortattraktivität einer Gemeinde bei.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Einwohnerrat fordert den Gemeinderat auf, ihn über seine weiteren Schritte zu informieren.

60: FeB: Unterstützungsgelder (LB 33)

Ausgangslage und Ziel

Mit ERB vom 31. August 2020 wurde der GR beauftragt, « die Tabellen der FeB-Unterstützungsgelder zu überarbeiten, damit einerseits Haushalte mit niedrigen Einkommen besser unterstützt werden und andererseits ein Schwellenwert bei der Einkommensobergrenze geglättet wird».

Erläuterungen

Diese Massnahme wurde an der konsolidierenden Sitzung mit der Plako zurückgestellt, zumal in der derzeitigen angespannten Lage keine Ausgaben erhöht werden sollen.
Ein entsprechender Antrag bzw. Auftrag an den GR erübrigt sich daher.

61: Soziales: KESB (LB 41)

Erläuterungen

Die KESB-Leistungen für die Gemeinde sollen weniger kostspielig ausfallen. Dazu muss auf politischer Ebene Einfluss genommen werden; ein messbarer Auftrag an den Gemeinderat kann somit nicht erfolgen.

Für die Umsetzung dieser Massnahme kann somit kein Beschluss gefällt werden.

64: Asyl: Outsourcing (LB 42)

Ausgangslage und Ziel

Das Zentrum für Asylsuchende kann aufgrund der geringen Auslastung nicht mehr kostendeckend geführt werden. Die Einnahmen, die vom Bund und den Kantonen als pro Kopf-Beiträge fließen, reichen nicht für die Personalkosten und die Gebäudekosten des Asylzentrums aus. Es müssen deshalb Varianten zur Kostenreduktion geprüft werden.

Erläuterungen

Es wurden bereits verschiedene Massnahmen ergriffen, die zu einer deutlichen Senkung des Defizits beitragen: Die Kündigung des zweiten Standortes am Kägenhofweg, der Abzug von Personal für andere Aufgaben in der OE Soziales (insgesamt 120 Stellenprozente), die Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Oberwil, die ab Mai 2021 10 bis 12 Plätze belegt und finanziert sowie die ersatzlose Streichung einer 100%-Arbeitsstelle, die ab 01.10.2021 aufgrund einer Pensionierung vakant wird. Als weitere Massnahme zur Kostenreduktion kommt nun nur noch die Prüfung des Outsourcings der gesamten Führung des Asylbereichs an eine Profitorganisation in Frage.

Dafür wurden zwei Offerten eingeholt, bei der Firma Convalere AG und der Stiftung Erlenhof.

Konsequenzen

Die Offerten gingen noch nicht ein und konnten deshalb noch keiner Prüfung unterzogen werden.

Termin

Da die Abklärungen zur Umsetzung dieses Auftrags komplex und deshalb mit einem grossen Zeitaufwand verbunden sind, soll für dieses Geschäft eine separate Vorlage erstellt werden.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat eine separate Vorlage zum «Outsourcing Asyl» zu unterbreiten.

65: Soziales: Sozialhilfekosten (LB 42)

Erläuterungen

Die Sozialhilfekosten zu Lasten der Gemeinden sollen gemindert werden. Dazu muss auf politischer Ebene Einfluss genommen werden; ein messbarer Auftrag an den Gemeinderat kann somit nicht erfolgen.

Für die Umsetzung dieser Massnahme kann somit kein Beschluss gefällt werden.

66 – 69: Soziales: Leistungsbeiträge Inland, Ausland, Berggemeinden (LB 43)

Ausgangslage und Ziel

Bisher unterstützte die Gemeinde Reinach Hilfswerke, die sich für die Linderung von Notlagen durch Katastrophen im Inland (CHF 7'500), für Wohltätigkeit und Katastrophenhilfe im Ausland (CHF 27'500) und für die Unterstützung strukturschwacher Berggemeinden (CHF 17'500) einsetzen. Da sich die Gemeinde Reinach selbst in einer schwierigen finanziellen Lage befindet, sollen diese Beiträge komplett gestrichen werden.

Erläuterungen

Durch einen entsprechenden Beschluss des Einwohnerrates würden für die Gemeinde CHF 52'500 weniger Ausgaben entstehen.

Konsequenzen

Die Massnahme leistet zwar einen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Einwohnergemeinde Reinach, könnte aber als Zeichen fehlender Solidarität gedeutet werden und entsprechend zu einem Imageverlust führen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Leistungsbeiträge für Katastrophenhilfe im Inland, für gemeinnützige Organisationen im Ausland und für Beiträge Berggemeinden ab 2022 zu streichen.

75: Kinder- und Jugendzahnpflege (LB 51)

Ausgangslage und Ziel

Der Vorschlag des Gemeinderates ist es, den Subventionsbeitrag der Gemeinde an die Kinder- und Jugendzahnpflege um 10% zu senken.

Erläuterungen

Für diese Neuregelung ist eine Anpassung der entsprechenden Verordnung nötig.

Konsequenzen

Durch die Kürzung des Subventionsbeitrags entstünden der Gemeinde jährlich Minderausgaben von rund CHF 10'000. Die Senkung der Subventionen für zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen von Kindern und Jugendlichen würde zu einer höheren Kostenbeteiligung der Eltern führen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Einwohnerrat befürwortet den Beschluss des Gemeinderates, die Subventionsbeiträge bei der Kinder- und Jugendzahnpflege um 10% zu senken.

79: Hauswirtschaftsleistungen Spitex (LB 51)

Ausgangslage und Ziel

Auf Antrag der BSG wurde an der Einwohnerratssitzung vom 22.06.2020 beschlossen, dass der Gemeinderat dem Einwohnerrat ein System zur Unterstützung finanziell schwächerer Bezügerinnen und Bezüger von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen der öffentlichen Spitex vorlegen solle, welches per 01.04.2021 in Kraft gesetzt werden kann. Auf die Ausarbeitung eines solchen Systems wurde bisher aufgrund der angespannten finanziellen Lage verzichtet.

Erläuterungen

Um die Kosten im Bereich der Spitex und für die Gemeinde im allgemeinen nicht weiter zu erhöhen, wurde auf die Umsetzung des ER-Beschlusses vorerst verzichtet.

Konsequenzen

Die Kosten bleiben unverändert.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Einwohnerrat verzichtet auf die Umsetzung des Einwohnerratsbeschlusses vom 20.06.2020 betreffend Erarbeitung eines Systems zur Unterstützung finanziell schwächerer Bezügerinnen und Bezüger von hauswirtschaftlichen Leistungen.

81: Stadtentwicklung: Fonds für Infrastrukturbeiträge (LB 61)

Ausgangslage und Ziel

In der Verordnung zum Fonds ist geregelt, dass die Mittel des Fonds für die Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Infrastrukturen und Nutzungen verwendet werden, sofern diese der Erholung, der Natur, der Mobilität, der Gesundheit, der Kultur oder der Begegnung dienen und einen Mehrwert für die Bevölkerung schaffen. Infrastrukturbeiträge aus Quartierplänen sollen nicht gehortet, sondern konsequent im Sinne des Fonds verwendet werden.

Erläuterungen

Bis in 2 Jahren wird der Fonds voraussichtlich über mehrere Hunderttausend Franken verfügen. Damit sollen anstehende Planungen u.a. wie der Stadtpark oder die Aufwertung des Ernst Feigenwinter-Platzes finanziert werden. Insbesondere Aussenraumprojekte können so finanziert werden ohne die Investitionsrechnung zu belasten. Auch die Abschreibungen entfallen über diejenigen Beiträge, die aus dem Fonds finanziert werden.

Konsequenzen

Die Massnahme trägt dazu bei, dass die Investitionsrechnung in den nächsten Jahren entlastet wird, indem die Fondsgelder rasch ausgegeben werden. Wird der Fonds nicht mehr durch neue Quartierpläne gespiesen, müssen spätere Projekte über Steuergelder finanziert werden oder es wird auf diese verzichtet.

Termin

Der Fonds wird durch Infrastrukturbeiträge in Form von Geldleistungen gespiesen, die im Rahmen von Baubewilligungen fällig werden. Infrastrukturbeiträge können auch als Sachleistungen abgegolten werden. Wann die Gelder verfügbar sind, hängt somit vom Zeitplan der jeweiligen Bauherrschaft ab.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Können für anstehende Planungen die Gelder aus dem Infrastrukturfonds verwendet werden, so soll die Investition darüber finanziert werden.

85: Verkehrsflächen: baulicher Strassenunterhalt (LB 71)

Ausgangslage und Ziel

Die baulichen Massnahmen Unterhalt der Verkehrsflächen sollen jährlich um CHF 200'000 auf CHF 600'000 reduziert werden.

Erläuterungen

Es sollen nur noch punktuelle Unterhaltsarbeiten ausgeführt und bauliche Massnahmen zeitlich verschoben werden, was vorübergehend eine Reduktion der Werterhaltsquote nach sich zieht.

Konsequenzen

Die im SSP 7 geforderte Werterhaltsquote von 1,5 % kann somit vorübergehend nicht erreicht werden.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der ER beschliesst die Einsparungen von jährlich CHF 200'000 bei den Unterhaltsarbeiten der Verkehrsflächen.

87: Versorgung: Förderbeiträge (LB 81)

Ausgangslage und Ziel

Der Kanton Basel-Landschaft hat die Förderbeiträge für Heizanlagen mit erneuerbarer Energie und für energetische Sanierungen der Gebäudehülle deutlich erhöht. Dadurch werden wirksame Anreize für die Substitution von fossil betriebenen Heizanlagen durch erneuerbare Energie und die energetische Verbesserung der Gebäude gesetzt. Die kommunalen Unterstützungsbeiträge beim Ersatz einer Öl- oder Gasheizung sind als zusätzlicher Anreiz deshalb nicht mehr notwendig.

Erläuterungen

Das Angebot der Gemeinde wird ab 2022 gestrichen. Auf der Homepage der Gemeinde werden sich Interessierte aber weiterhin über mögliche Förderbeiträge informieren können und werden an die zuständige kantonale Stelle weitergeleitet.

Konsequenzen

Die Gemeinde fährt ihr Angebot herunter und zieht sich aus der finanziellen Förderung von klimafreundlichen Heizanlagen zurück. Da der Kanton seine Unterstützungsbeiträge aber erhöht hat, führt die Streichung nicht zu einem finanziellen Nachteil für Liegenschaftsbesitzer*innen. Auf die Re-Zertifizierung des Gold-Labels Energiestadt sollte die Streichung keinen Einfluss haben.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Die Förderbeiträge für den Ersatz von fossilen Heizanlagen durch erneuerbare Energie werden gestrichen.

89: Entsorgung: Kompostberatung (LB 82)

Ausgangslage und Ziel

Seit mehreren Jahren begleitet die Kompostberatung Reinach Privatpersonen und Gemeinschaftskompostgruppen im Aufbau, in Unterhalt und Pflege von Kompostanlagen durch telefonische und persönliche Beratungen vor Ort. Parallel dazu wird auch das Kompostieren und Abfalltrennen in den Kindergärten und Primarschulen in Reinach gefördert, um die Kinder möglichst früh mit den Themen Kompostieren, Abfall vermeiden und Abfall trennen vertraut zu machen und sie mit Unterstützung der Lehrpersonen für einen bewussten Umgang mit unseren Ressourcen und dem richtigen Umgang mit Abfall zu sensibilisieren.

Die Kompostberatung für Privatpersonen und Gruppen von Gemeinschaftskompostanlagen soll gestrichen werden. Die Abfallpädagogik im Kindergarten und an der Primarschule u.a. mit dem Kompostmobil wird weiterhin angeboten.

Erläuterungen

Privatpersonen müssen sich künftig über das Internet, über Sachbücher oder private Anbieter Rat einholen. Das Angebot online ist gross.

Das Abfallreglement sieht das Angebot einer Kompostberatung nicht explizit vor, es ist in § 10 lediglich die Rede von «unterstützen und fördern». Zumal ohnehin geplant ist, das Abfallreglement aufgrund neuer kantonaler und bundesrechtlicher Vorgaben 2022 anzupassen, kann dieser Punkt dann geklärt werden.

Konsequenzen

Die Gemeinschaftskompostplätze werden sich vermutlich reduzieren, da auch der Anerkennungsbeitrag für die Freiwilligenarbeit der gemeinschaftlich geführten Kompostplätze eingespart wird. Dieser kleine Beitrag an die lokale Förderung der Kreislaufwirtschaft fällt dann weg. Ein Teil dieses Grünmaterials und dieser Bioabfälle, welche heute im eigenen Garten kompostiert werden, wird dann sicher über die kostenlose Grünabfuhr der Vergärungsanlage zugeführt und bleiben so im Materialkreislauf. Insgesamt wird der Wegfall der Kompostberatung kaum zur Aufgabe des Kompostierens im eigenen Garten führen, da die Mehrheit der Bevölkerung sich unabhängig vom Beratungsangebot einer Gemeinde für oder gegen einen eigenen Kompost entscheidet.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Einwohnerrat beschliesst, auf die kommunale Kompostberatung zu verzichten.

90: Finanzierung: Finanzausgleich (LB 91)

Ausgangslage und Ziel

Der Hauptpfeiler des Finanzausgleichs ist der Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden: Die finanzkräftigen Gemeinden (19 Gebergemeinden) finanzieren die finanzschwachen Gemeinden (67 Empfängergemeinden). Die Ausgleichszahlungen bemessen sich einzig an der Steuerkraft. Reinach gehört zu den Gebergemeinden und hat in den letzten fünf Jahren durchschnittlich rund CHF 10.3 Mio. in den Finanzausgleich bezahlt. Durch gezielte politische Einflussnahme soll der Mechanismus des Finanzausgleichs so verändert werden, dass die Gebergemeinden weniger belastet werden.

Erläuterungen

Um langfristig die Interessen der Gebergemeinden bei den Verhandlungen zur Überarbeitung des Finanzausgleichs einbringen zu können, wurde die «Interessengemeinschaft für einen massvollen

Finanzausgleich» gegründet. Der Gemeinderat hat dem Beitritt am 12. Januar 2021 zugestimmt. Die Gemeinde Reinach ist mit zwei Personen in der Projektsteuerung vertreten.

Konsequenzen

Mit der Überarbeitung des Finanzausgleichs sollen die Kosten für die Ausgleichszahlungen nachhaltig gesenkt werden.

Termin

Da dies eine langfristige Massnahme auf politischer Ebene ist, kann kein Umsetzungstermin genannt werden.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der ER beauftragt den GR, sich für eine Überarbeitung des Finanzausgleichs einzusetzen und die Interessen der Gemeinde Reinach zu vertreten.

95: Kommunikation: Reinacher Preis (QL 1)

Ausgangslage und Ziel

Der Reinacher Preis wird heute jährlich durchgeführt. Geehrt werden an dem Anlass jeweils Menschen aus Reinach mit besonderen Verdiensten oder solche, die für Reinach etwas Bemerkenswertes geleistet oder erreicht haben. Es sind dies Personen aus Gesellschaft, Kultur, Politik und Sport. Jedes Jahr gibt es einen Hauptpreisträger oder eine –trägerin und mehrere NebenpreisträgerInnen. Ausserdem werden Reinacher Vereine oder Institutionen geehrt, die ein Jubiläum feiern konnten (ab 25. Jahr). Der Hauptpreis ist mit CHF 5000 dotiert. Der Anlass ist öffentlich. 2019 fand der Reinacher Preis zum 25. Mal statt.

Künftig soll der Reinacher Preis nur noch alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Erläuterungen

Für die Durchführung dieses Anlasses besteht keine gesetzliche Grundlage; der Einwohnerrat erteilt seine Zustimmung jeweils mit dem Budget.

Konsequenzen

Da in den letzten 25 Jahren bereits unzählige Preisträgerinnen und Preisträger geehrt wurden, wiederholen sich viele Nominierungen. Durch die Durchführung nur noch alle zwei Jahre werden die Personen dennoch geehrt, aber die Kosten für die Durchführung des Anlasses fallen nur noch alle zwei Jahre an.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Einwohnerrat befürwortet die Absicht des Gemeinderates, den «Reinacher Preis» nur noch alle zwei Jahre durchzuführen.

100: Kommunikation: Reinacher Gespräche (QL 1)

Ausgangslage und Ziel

Die Reinacher Gespräche beleuchteten alljährlich bis 2018 aktuelle Themen. Sie leisteten damit seit Jahren einen Beitrag zur Lösung aktueller Probleme in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Gemeinde Reinach lud zu der Tagung jeweils renommierte Persönlichkeiten für Referate oder zu Podiumsgesprächen ein und sorgte für ein abwechslungsreiches, meist kulturelles Rahmenprogramm und kulinarische Verpflegung.

Der Anlass soll ersatzlos gestrichen werden.

Erläuterungen

Nachdem in den vergangenen Jahren die Nachfrage zurückging, wurden verschiedene Tagungsformate ausprobiert. Es konnten dennoch nie mehr als 100 interessierte Personen begrüsst werden. Aufwand und Ertrag standen in keinem guten Verhältnis.

Für die Durchführung dieses Anlasses besteht keine gesetzliche Grundlage; der Einwohnerrat erteilt seine Zustimmung jeweils mit dem Budget.

Konsequenzen

Das Image Reinachs als engagierte Gemeinde könnte leiden.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der Einwohnerrat befürwortet die Absicht des Gemeinderates, die «Reinacher Gespräche» ersatzlos zu streichen.

113 und 114: Strassenbeleuchtung

Ausgangslage und Ziel

Bei Strassen- und Trottoirsanierungen müssen in den meisten Fällen die Lehrrohre, Stromleitungen und Fundamente für die Kandelaber ausgewechselt oder komplett ersetzt werden. Zudem sind die bestehenden Betonkandelaber mit den Huberleuchten teilweise in einem sanierungsbedürftigen Zustand und müssen aus Sicherheitsgründen ersetzt oder saniert werden.

Es macht somit Sinn die alten Huberleuchten durch neue LED-Leuchten samt Kandelabern zu ersetzen.

Die BUM, welche die entsprechenden Anträge gestellt hatte, hielt diese nicht aufrecht und zeigte sich mit dieser Antwort einverstanden. Zudem wurde in der Liste der von der Motion fokussierten Massnahmen kein einzusparendes Betrag definiert.

Somit sind auch keine Beschlüsse notwendig.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Thomas Sauter
Geschäftsleiter



Stefan Haller
Geschäftsleiter

26. Mai 21/LR